



## Beschlussvorlage

Nr: BV-84/2024

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Christof Molitor

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	22.04.2024
Haupt- und Finanzausschuss	16.05.2024
Stadtverordnetenversammlung	27.05.2024

**Konsolidierungsmaßnahmen - Beratungsgespräch mit dem Hess. Rechnungshof vom 22.03.2024**

### Beschlussvorschlag

1. Die Empfehlungen des Hessischen Rechnungshofes (HRH) vom 22.03.2024 zu möglichen Konsolidierungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.
2. Eine „Haushaltskonsolidierungs-Arbeitsgemeinschaft“ wird eingerichtet mit folgender Besetzung: Bürgermeister, Erster Stadtrat, Leiter IKZ Kämmerei und jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin aus jeder Fraktion.

### Sachverhalt

Am 22. März 2024 fand ein Beratungsgespräch mit dem Hessischen Rechnungshof (HRH) statt. Die Präsentationsunterlagen sind beigefügt.

Wesentliche Feststellungen und Konsolidierungsempfehlungen:

- **Die Stadt Oestrich-Winkel kann den Ausgleich des Ergebnishaushalts** nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO **für 2024 jahresbezogen nicht darstellen**. Ein Ausgleich einschließlich der aufgelaufenen Fehlbeträge aus Vorjahren gelingt erst in 2026.
- Der **Ausgleich des Finanzhaushalts** nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO **wird in 2024 nicht erreicht**. Es besteht jedoch ausreichend ungebundene Liquidität zur Deckung des Zahlungsmittelbedarfs.
- **Auffälligkeiten**, mithin Konsolidierungspotentiale, zeigten sich im interkommunalen Vergleich insbesondere bei dem durch Pflichtaufgaben geprägten Produktbereich 6 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie in den rein freiwilligen Produktbereichen 3 (Schulträgeraufgaben) und 8 (Sportförderung).

- Nach Auffassung des HRH (Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung) sind – wie mit dieser Präsentation aufgezeigt – **Konsolidierungspotentiale vorhanden**. Diese bedürfen allerdings der politischen Abwägung und Entscheidung.
- Nach Finanzplanung ist im Planungszeitraum 2024-2027 eine deutliche **Nettoneuverschuldung** eingeplant. Mit Blick auf die daraus resultierenden Folgekosten erfolgt eine zusätzliche dauerhafte Belastung des kommunalen Haushalts.
- Ein **Ausbau der IKZ** sollte u. a. aufgrund des demografiebedingten Ausscheidens von Personal verfolgt werden. Dieser kann weiteres Verbesserungspotential hervorbringen und den Haushalt bei Erhalt der kommunalen Leistung entlasten.
- Eine regelmäßige **Fortschreibung der kommunalen Gebührensatzungen (einschließlich zugrundeliegender Vor- und Nachkalkulation)** zur Sicherstellung einer rechtssicheren und kostendeckenden Gebührenerhebung wird empfohlen.
- Daneben besteht bei Bedarf Konsolidierungspotential als **Ultima Ratio** bei den Kommunalsteuern.
- Im Sinne einer bedarfsgerechten und praktikablen **Organisationsstruktur** sind auch die vorhandenen Eigenbetriebe zu betrachten.
- Um die (Output-)Steuerung im Haushaltsplan zu erhöhen, sollten in den maßgeblichen Produkten des Haushaltsplans konkretisierte **Ziele und Kennzahlen** ergänzt werden. Das Produktbuch<sup>Plus</sup> enthält hierzu Hinweise und Beispiele.
- Nach § 12 Abs. 1 GemHVO i. v. Ziffer 4 der Hinweise zu § 12 GemHVO ist eine **Erheblichkeitsgrenze** für Investitionen festzulegen, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich und eine Folgekostenberechnung durchzuführen ist.
- Nach Ziffer 14 der Hinweise zu § 108 HGO ist von der Stadtverordnetenversammlung eine **Anlagerichtlinie** zu beschließen.

Die Verwaltung empfiehlt die Einrichtung eine „Haushalts-Konsolidierungs-AG“.

Besetzung: Bürgermeister, 1. Stadtrat, Leiter IKZ-Kämmerei und jeweils ein Vertreter aus jeder Fraktion.

### Finanzielle Auswirkungen

Derzeit noch nicht final bewertbar. Die Notwendigkeit zur Einrichtung einer „Haushalts-Konsolidierungs-AG“ ergibt sich auch mit Blick auf die Folgekosten des Kita-Neubaus (Kunterbunt) und möglicherweise weiter steigender Kreis- und Schulumlagen spätestens ab dem Jahr 2026.

### Anlage(n)

1. Hessischer Rechnungshof Präsentation Oestrich-Winkel 2024-03-22

Oestrich – Winkel, 08.04.2024

Dezernatsleiter